

4 SALZBURG AKTUELL

Laienrichter sahen vorsätzlicher Messerstich, aber keinen Mord

Promiwirt Erich T. starb im März an einer Stichverletzung. Die Geschworenen erkannten seine Gattin wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung mit Todesfolge schuldig. Urteil: Acht Jahre Haft.

ANDREAS WIDMAYER

SALZBURG. Zweieinhalb Tage war unter großem Publikumsandrang bereits verhandelt worden. Die Angeklagte wurde befragt, zwei Gutachter und viele Zeugen gehört, ehe die acht Geschworenen Mittwochnachmittag in einem der spektakulärsten Salzburger Mordprozesse der letzten Jahre in die Beratung gingen. Hauptfrage an die acht Laienrichter: Hat die 30-jährige Angeklagte Petronela T. am 3. März kurz nach Mitternacht Erich T., den bekannten Flachhauer Wirt und ihren um 27 Jahre älteren Gatten, durch einen Stich in den linken Brustbereich vorsätzlich getötet?

Im an die Geschworenen gerichteten Schlussplädoyer zeigte sich die Staatsanwältin (sie wollte im Prozess nicht namentlich genannt werden) „davon überzeugt, dass die Antwort darauf nur Ja sein kann“. Die zierliche Angeklagte, die jeden Tötungs- oder Verletzungsvorsatz bestritt, habe den 57-jährigen Erich T. gegen 0.10 Uhr im Küchenbereich des Hotel Lisa im heftigen Streit mit einem Messer mit zwölf Zentimetern Klingenlänge den tödlichen Stich zugefügt: „Das Messer



Zwei Justizwachebeamtinnen führten die 30-jährige Angeklagte (im Bild mit Verteidiger Kurt Jelinek) in den Schwurgerichtssaal.

BILD: SA/ROBERT RATZER

drang bis zum Schaft ein und durchstieß den linken Lungenoberlappen und den Lungenarterienhauptstamm. Das Opfer verblutete innerlich.“ Die Staatsanwältin stützte die Anklage vor allem auf den Befund des gerichtsmedizinischen Gutachters. Er habe im Prozess betont, dass es „sehr wahrscheinlich ist, dass der Stich von einer dem Opfer gegenüberstehenden Person erfolgte“. Die Unfallversion der Frau sei eine Schutzbehauptung und laut Gutachter „angesichts des von oben nach unten verlaufenden Stichkanals nicht plausibel“.

Zur Erklärung: Die 30-jährige Witwe, sie hatte Erich T. 2010 kennengelernt und 2017 geheiratet, beteuerte im Geschworenenprozess (Vorsitz: Richter Helmut-Marco Torpieri), sie sei damals stark betrunken in die Küche des Hotel Lisa gegangen (das Hotel betrieb Erich T. ebenso wie die bekannte Après-Ski-Hütte Lisa Alm, Anm.). Dort habe sie sich eine Jause aufgeschnitten. Kurz darauf sei ihr Gatte hereingekommen, wegen seiner Eifersucht habe sich ein Streit entwickelt. Dabei, so die 30-jährige Angeklagte, „hat er meine Hand mit

dem Messer gepackt und nach oben zu seiner Brust gerissen. Ich habe den Stich zuerst gar nicht bemerkt.“

Die Anklägerin hob auch hervor, dass Petronela T. die Unfallversion „erst später gebracht“ habe: „Kurz nach der Tat sagte sie zur Polizei, dass sich ihr Mann plötzlich das Messer geschnappt und sich selbst getötet hatte. Erst später sprach sie dann von einem

Wirtsohn erhält 35.000 Euro Schmerzensgeld

angeblichen Unfallgeschehen.“

Opferanwalt Stefan Rieder, er vertritt den Sohn des Opfers, stieß ins selbe Horn wie die Anklägerin: „Das Opfer war äußerst lebenslustig und alles andere als suizidgefährdet. Warum soll er das Messer hin zu seiner Brust reißen? Hier liegt ein Vorsatzdelikt vor, kein Unfall.“ Rieder erteilte auch ein mögliches Tatmotiv: „Erich T. schloss eine Lebensversicherung in Höhe von 300.000 Euro zu ihren Gunsten ab.“

Der Verteidiger der Witwe, Kurt Jelinek, stellte sich entschieden gegen die Ausführungen der

Vorredner: „Staatsanwältin und Opferanwalt verschweigen viele das für meine Mandantin sprich So liegt die Einstichstelle direkt neben der linken Achselhöhle weit weg vom zentralen Brustbereich, vom Herzen, vom Hals. D impliziert doch niemals ein Tötungsvorsatz. Abgesehen davon schließt der Gutachter nicht aus, dass es ein fürchterlicher Unfall war. Auch wenn es nicht sehr wahrscheinlich ist: Es kann so gewesen sein – ich glaube ihm Jelinek verwies darauf, dass die

30-jährige „null Motiv hatte, die Gatten töten zu wollen. Die beiden haben sich geliebt.“ Schließlich erinnerte der Verteidiger die Geschworenen an den Zweifelsgrundsatz: „Es spricht vieles gegen Mord. Im Zweifel ist für die Angeklagte zu entscheiden.“

Am Abend fiel das Urteil: Die Geschworenen glaubten der Unfallversion der Angeklagten zu nicht, verneinten aber einstimmig (8:0 Stimmen) das Vorliegen eines Mords. Vielmehr sprach sie die 30-jährige wegen absichtlicher schwerer Körperverletzung mit Todesfolge schuldig. Die verhängte Haftstrafe: Acht Jahre unbedingte. Nicht rechtskräftig.

